Ä134 Kein Widerspruch: Freiheit und Sicherheit

Antragsteller*in: GRÜNE JUGEND
Beschlussdatum: 15.11.2018

Änderungsantrag zu 3.3

Von Zeile 12 bis 13 löschen:
Videoüberwachung kann potenzielle Straftäter*innen und Terrorist*innen nicht abschrecken. ~~Sie kann an neuralgischen Orten mit erhöhtem Gefahrenpotential Menschen ein Gefühl von Sicherheit vermitteln und helfen, Straftaten besser aufzuklären.~~ Um dem präventiven Ansatz der Videoüberwachung gerecht zu werden, wird genügend Personal benötigt, damit bei einem erkannten Ereignis unmittelbar reagiert werden kann. Eine flächendeckende Überwachung des öffentlichen Raums ist mit unseren Grund- und Freiheitsrechten nicht vereinbar. Auch eine technische Aufrüstung der Videoüberwachungssysteme in Richtung einer automatisierten Verhaltensbewertung oder Identifikation von Personen lehnen wir ab.

Begründung

Zur Vermittlung eines Gefühls der Sicherheit gibt es viele sinnvolle Maßnahmen: Aufklärung über die tatsächliche Verbrechensrate, Präsenz von Ansprechpartner*innen und sinnvolle bauliche Gestaltung (z.B. gute Ausleuchtung) können bspw. Alle dazu beitragen. Eine Überwachungsmaßnahme, die alle Vorbeikommenden betrifft ist dafür nicht nötig und daher auch nicht verhältnismäßig.

Die Aufklärung von Straftaten kann zwar durch Videoüberwachung erleichtert werden, wie es insbesondere in einzelnen spektakulären und umfänglich publizierten Fällen passiert ist. Allerdings ist dies z.B. aufgrund von Vermummung oder schlechter Bildqualität bei Weitem nicht immer der Fall. Vor allem aber ist es vorzuziehen, dass Ansprechpartner*innen vor Ort sind, um Straftaten von vornherein zu verhindern, Opfern zu helfen und Täter*innen wenn möglich direkt zu stellen.

Darüber hinaus kann die Formulierung "an neuralgischen Orten mit erhöhtem Gefahrenpotential" beliebig weit ausgelegt werden, sodass z.B. in Innenstadtbereichen doch eine fast flächendeckende Überwachung entstehen würde. Daher wird die Streichung beantragt.